

Hofdüngerabnahmevertrag

Vertrag Nr.

zwischen

Name:, als Eigentümer/Pächter

des Hofes (Adresse):

PLZ: Ort: Tel.:

nachfolgend **Abgeber** genannt (Betriebs-Nr.),

und

Name:, als Eigentümer / Pächter

des Hofes (Adresse):

PLZ: Ort: Tel.:

nachfolgend **Abnehmer** genannt (Betriebs-Nr.),

wird vereinbart:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Abnehmer übernimmt vom Abgeber jährlich die Hofdünger von insgesamt

..... DGVE (Dünergrossvieheinheiten). Die Hofdünger stammen aus Rindvieh- / Schweine- / Geflügelhaltung (nicht zutreffendes streichen). Dies sind:

..... kg Phosphat (P_2O_5) und kg Stickstoff (N_{ges}), entsprechend

.....m³ Gülle pro Jahr bzw.t Mist pro Jahr.

1.2 Abgeber und Abnehmer stellen das sachgemässe Umschlagen, Transportieren und Ausbringen der Hofdünger gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) und der Gewässerschutzgesetzgebung sicher.

Der Abgeber ist verantwortlich für ausreichenden Lagerraum. Der Hofdünger muss vom Abnehmer erst zum Zeitpunkt übernommen werden, an dem er auch sachgerecht ausgebracht werden kann.

1.3 Für jede Düngerabgabe stellt der Abgeber einen Lieferschein (im Doppel) aus, den der Abnehmer unterschreibt. Der Abgeber ist verpflichtet, diese Lieferscheine während mindestens 5 Jahren aufzubewahren und dem Amt für Umwelt (AfU) auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

2. Beginn, Dauer und Auflösung des Vertrags

2.1 Der Vertrag beginnt am und dauert erstmals Jahre (mindestens 3 Jahre). Erfolgt keine Kündigung, so gilt der Vertrag für jeweils weitere 3 Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate vor Ablauf des Vertrages.

2.2 Dieser Vertrag kann frühzeitig gekündigt werden. Als Gründe für eine vorzeitige Kündigung gelten:

- Für den Abnehmer: - Verkauf, Verpachtung oder Aufgabe des Betriebs
- Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Für den Abgeber: - Verkauf, Verpachtung oder Aufgabe des Betriebs
- Kauf oder Zupacht von landw. Nutzflächen
- Änderung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen
- Änderung wesentlicher betriebswirtschaftlicher Voraussetzungen, unter denen die Weiterführung des Hofdüngervertrages für eine Vertragspartei unzumutbar wird (z.B. Bestimmungen für Direktzahlungen etc.)

Die Kündigungsfrist für die vorzeitige Kündigung beträgt ebenfalls 12 Monate und hat auf einen ortsüblichen Frühlings- oder Herbsttermin zu erfolgen.

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Es werden folgende weitere Vereinbarungen getroffen (Abgeltungen, Transport, Verteilung, Lieferdaten usw.):

.....
.
.....
.
.....
.
.....
.

3.2 Die aus dem Vertrag entstehenden Kosten und Gebühren werden vom Abgeber bezahlt.

4. Vorgehen bei Streitigkeiten

Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, sind durch einen Sachverständigen oder durch eine Schlichtungsstelle beizulegen.

Über Streitigkeiten, welche der Sachverständige oder die Schlichtungsstelle nicht beilegen können, ist das ordentliche Gericht am Ort der gelegenen Sache zuständig.

Ort und Datum:,
Der Abgeber

Ort und Datum:,
Der Abnehmer

Genehmigung durch das Amt für Umwelt:

Gestützt auf die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 wird dieser Vertrag mit Verfügung des Amtes für Umwelt vom genehmigt.

Solothurn, den

**KANTON SOLOTHURN
AMT FÜR UMWELT**

Daniel Schrag
Landwirtschaftlicher Gewässerschutz

Vertragsbestimmungen

1. Genehmigung des Vertrages

Die Hofdüngerabnahmeverträge unterliegen der Genehmigung durch das Amt für Umwelt (AfU). Für die Genehmigung müssen die Richtlinien und Weisungen für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft des Kantons Solothurn erfüllt sein.

2. Vorgehen beim Abschluss des Vertrages

Der Abgeber teilt der Zentralstelle für Düngeberatung, BZ Wallierhof, den künftigen Abnehmerbetrieb mit. Anhand der Suisse-Bilanz des Abnehmerbetriebes setzt die ZS für Düngeberatung die maximal mögliche Abnahmemenge fest. Sie beurteilt zudem die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Gewässerschutzauflagen.

Die Ergebnisse bzw. allfällige Auflagen werden den Betrieben mitgeteilt. Nach positivem Entscheid können die Verträge zwischen Abgeber und Abnehmer abgeschlossen und der ZS für Düngeberatung, von den Vertragsparteien unterzeichnet, in 3-facher Ausführung zur Genehmigung eingereicht werden. Die Genehmigung wird beiden Vertragsparteien schriftlich durch das Amt für Umwelt mitgeteilt.

Die Bearbeitungsgebühren betragen pro Vertrag Fr. 200.-

Abgeber und Abnehmer sind verpflichtet, dem AfU und der Zentralstelle für Düngeberatung alle für die Bewilligung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Abgeber und der Abnehmer verpflichten sich zudem, bei Bedarf nach Anordnung des AfU auf ihre Kosten die Nährstoffgehalte des Bodens (Phosphor, Kali und Stickstoff) ermitteln zu lassen.

3. Kündigung und Vertragsänderungen

Kündigung und Vertragsänderungen sowie wesentliche Änderungen der den Vertrag zugrunde liegenden Voraussetzungen, insbesondere bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche und dem Tierbestand, teilen die Vertragsparteien dem AfU unverzüglich mit.

4. Beratung

Auf Fragen im Zusammenhang mit den Hofdüngerabnahmeverträgen erteilen das AfU (032 / 627 26 90) oder die Zentralstelle für Düngeberatung (032 / 627 99 75) Auskunft.

Amt für Umwelt
Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 26 90
Telefax 032 627 76 93
daniel.schrag@bd.so.ch

BZ Wallierhof
Zentralstelle für Düngeberatung
4533 Riedholz
Telefon 032 627 99 75
Telefax 032 627 99 12
bernhard.straessle@vd.so.ch